

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen - „Athletikclub Rüdersdorf e.V.“ – und hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin. Er tritt die Nachfolge der Abteilung Gewichtheben/Fitness des Sportvereins „Glück Auf“ an und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### § 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Verein trägt zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium in den Sportarten Gewichtheben, Kraftsport und Fitness. Er will der Entspannung und Gesundheit aller Mitglieder dienen sowie Geselligkeit fördern. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.
- (2) Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein verfolgt die Zielsetzung verstärkt Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubinden und somit ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

### § 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung des Erstgenannten, sowie dem Schatzmeister vertreten.
- (2) Er ist Mitglied im Brandenburgischen Gewichtheber und Fitness Verband (BGFV e.V.) sowie im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK e.V.) und/oder im Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG e.V.). Er erkennt die entsprechenden Ordnungen und Satzungen an.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen. Grundlagen hierfür sind:
  - die Satzung
  - die Geschäftsordnung
  - die Finanzordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
  - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund.
  - Der Landessportbund ist lt. Satzung vom **24. November 2007** , bestätigt durch das **Finanzamt Potsdam** als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Verband verantwortlich.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  1. Erwachsenen Mitgliedern
    - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - c) Fördernden Mitgliedern
  2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  3. Juristischen Personen.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person gemäß § 5 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Aufnahme natürlicher Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag in den Abteilungen.
- (4) Die Aufnahme juristischer Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vereinsvorstand.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (7) Ein Mitglied kann von der Leitung nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens.
- (8) Gegen den Ausschluss ist Einspruch bei der Rechtskommission des BGFV innerhalb von 2 Wochen möglich.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
  - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden
- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb auf Dauer von bis zu vier Wochen
  - c) Wiedergutmachung (Geldbuße) bei fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung von Sportmaterial.

#### § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die
- a) Delegiertenkonferenz
  - b) der Vorstand.

#### § 8 Die Delegiertenkonferenz

- (1) Die Delegiertenkonferenz besteht aus den volljährigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet jährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet auf Antrag von 25% der Mitglieder des Vereins oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Delegiertenkonferenz ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Anträge können bis zu 3 Wochen ab Einberufung der Delegiertenkonferenz dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- (5) Die Delegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - e) Entlastung und Wahl des Schatzmeisters
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu quittieren.

#### § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich oder per Briefwahl (siehe Briefwahlordnung) ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen teilnehmen.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Sportwart/in
  - e) Jugendwart/in
  - f) Frauen-/Integrationsbeauftragten
- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen die Vertreter der Vereinigungen, die als juristische Personen Mitglieder im Sportverein sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchsetzung der Satzung
  - b) Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - c) Führung der laufenden Geschäfte
  - d) Bildung von Ausschüssen
  - e) Einberufung der Delegiertenkonferenz
- (5) Bei einer gewählten und besetzten geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorstandsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 4 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

### § 12 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt der Vorstand zu Beginn des jeweiligen Sportjahres.
- (3) Der Verein finanziert sich weiterhin aus
  - Einnahmen, Spenden und Stiftungen
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenkonferenz die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
- (6) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

### § 13 Symbol des Vereins

- (1) Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne sowie das Symbol des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **16.07.2011** beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### § 15 Schlussbestimmung

In allen in der Satzung und in den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung geltender Gesetze.